

Konzeption **des Pflegekinderwesens im Landkreis Verden** Stand: 30.10.2013

0. Die Inhaltsangabe

1. Die Einleitung

2. Die Organisation der Fachgruppe Pflegekinderwesen im Landkreis Verden

2.1 Der Vermittlungsprozess

2.2 Die Unterbringung von Geschwisterkindern

2.3 Die Zusammenarbeit mit dem ASD

2.4 Das Hilfeplanverfahren in der Vollzeitpflege

2.5 Die Werbung von Bewerberinnen und Bewerbern

2.6 Die Evaluation der Arbeit der Fachgruppe und der Pflegeverläufe

2.7 Die örtliche Zuständigkeit in der Arbeit mit Pflegekindern

3. Die Pflegeformen im Landkreis Verden

3.1 Die Formen zeitlich befristeter Vollzeitpflege

3.1.1 Die Bereitschaftspflege

3.1.2 Die Kurzzeitpflege

3.1.3 Die Übergangspflege

3.2 Die Formen zeitlich unbefristeter Vollzeitpflege

3.2.1 Allgemeine Vollzeitpflege

3.2.2 Sozialpädagogische Vollzeitpflege

3.2.3 Sonderpädagogische Vollzeitpflege

3.3 Die weiteren Pflegeformen im Landkreis Verden

3.3.1 Die Patenfamilie

3.3.2 Die Verwandtenpflege

4. Die Eignungsfeststellung für Bewerber für Vollzeitpflege im Rahmen

der Hilfen zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII

4.1 Der Ablauf des Bewerberfahrens

4.2 Die Ausschlusskriterien im Kontext der Eignungsfeststellung von
Pflegeelternbewerbern

4.3 Die Eignungskriterien im Kontext der Eignungsfeststellung von
Pflegeelternbewerbern

4.4 Die Eignungsfeststellung für den Bereich der Eingliederungshilfe

4.4.1 ... nach dem SGB VIII

4.4.2 ... nach dem SGB XII

5. Die Qualifizierungsmaßnahmen für unsere Pflegeeltern im Landkreis Verden

5.1 Die Qualifizierung von Neubewerbern

5.2. Die Qualifizierung von Übergangs- u. Bereitschaftspflegeeltern

5.3 Die weiteren Qualifizierungsmaßnahmen

6. Die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII

7. Die fachlichen Standards während einer Pflegekinderunterbringung

7.1 Die Beratung und Begleitung des Pflegekindes

7.2. Die Betreuung der Herkunftsfamilie

7.3 Die Beratung und Begleitung der Pflegepersonen

7.4 Die Besuchskontakte zur Herkunftsfamilie

7.5 Die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII im Rahmen der
Vollzeitpflege

7.6 Ausübung der Personensorge während der Inpflegenahme

8. Die Beteiligung, das Beschwerdemanagement und der Umgang mit Krisen

8.1 Die Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten des Pflegekindes

8.2 Der Umgang mit Betreuungskrisen

9. Schutz des Pflegekindes gem. § 37 Abs. 3 SGB VIII und Risikoeinschätzung
im Kontext des § 8 a SGB VIII

Anlagen:

– Niederschrift

–

1. Die Einleitung

Die rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen an die Pflegekinderarbeit sind in den letzten Jahren enorm gestiegen und erfordern einen klaren Orientierungsrahmen.

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des § 8a SGB VIII die Sicherstellung des Kindeswohls als besondere Aufgabe sozialer Arbeit bestimmt. Durch Qualitätssicherung findet dies in der Arbeit des Pflegekinderwesens Berücksichtigung. Im Mittelpunkt steht dabei das Anliegen, den Kindern, die einen schwierigen Start ins Leben hatten, eine gute Entwicklung zu ermöglichen und dazu die Pflege- und Herkunftsfamilie wirksam zu unterstützen. Das vorliegende Konzept ist dazu ein Baustein.

Es soll als Grundlage und Orientierung für die Arbeit „vor Ort“ mit Pflegekindern, Pflegefamilien und Herkunftsfamilien dienen und richtet sich an die in diesem Arbeitsfeld tätigen Fachkräfte und Kooperationspartner.

Letztendlich soll diese Arbeitshilfe auch dazu beitragen, dass es den Pflegeeltern ermöglicht wird unter entsprechenden, verbindlichen Qualitätskriterien ihr anspruchsvolles und unverzichtbares Angebot weiterhin vorzuhalten. Neben dem hohen persönlichen Engagement der Pflegepersonen und der Pflegekinderdienste bedarf es Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards.

Im Landkreis Verden gab es bis zum Jahr 2005 einen Pflegekinderdienst mit Adoptionsvermittlung, der ausschließlich für die Belange der Pflegekinderarbeit zuständig war. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben alle Pflegeverhältnisse in Fallverantwortung bearbeitet. Außerdem waren sie für die Schulung, Vermittlung und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Im Jahre 2005 hat sich der Fachdienst Jugend und Familie konzeptionell neu orientiert und die Sozialraumorientierung umgesetzt. Im Rahmen dieser Neuorganisation ist der Spezialdienst Pflegekinderarbeit umgestaltet worden. Zukünftig sollten alle Pflegeverhältnisse im Rahmen der Arbeit des Allgemeinen Sozialdienstes betreut werden.

Das Pflegekinderwesen hatte nun ausschließlich die Schulung von Neubewerbern, die Vermittlung von Kindern in Pflegefamilien und Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet.

Begleitend gab es eine Arbeitsgruppe, die Schwerpunktmäßig die Entwicklungen und Erfahrungen im Allgemeinen Sozialdienst zusammentrug und die konzeptionelle und fachliche Arbeit begleitete.

Im Rahmen dieser Arbeit wurde zunehmend deutlich, dass sich die Arbeit im Allgemeinen Sozialdienst nur schwer mit der Arbeit in der Fachgruppe Pflegekinderwesen verbinden lässt, insbesondere, wenn diese Aufgabe zeitlich bei dem einzelnen Kollegen im Allgemeinen Sozialdienst nur eine untergeordnete Rolle spielt. Im Pflegekinderwesen geht es um die Begleitung und Steuerung von langfristigen Prozessen, um Beziehungsaufbau und konzeptionelle Weiterentwicklung. Der Alltag im Allgemeinen Sozialdienst ist häufig von Krisen, Gerichtsterminen und flexiblen Handeln bestimmt. Somit kann die Arbeit mit Pflegekindern nur unzureichend ausgefüllt werden.

Um den sozialräumlichen Ansatz und die auch durchaus positive Verknüpfung zwischen Allgemeinem Sozialdienst und Fachgruppe Pflegekinderwesen zu erhalten, hat sich die Arbeitsgruppe eine Woche Zeit genommen, um das nun vorliegende Konzept zu entwickeln.

Das Konzept zur Pflegekinderarbeit beinhaltet

- Die Organisation der Fachgruppe Pflegekinderwesen
- Die unterschiedlichen Pflegeformen
- Die Eignungsfeststellung für Bewerber für Vollzeitpflege im Rahmen Hilfen zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII
- Qualifizierungsmaßnahmen für unsere Pflegeeltern
- Die fachlichen Standards während einer Pflegekinderunterbringung
- Die Beteiligung, das Beschwerdemanagement und der Umgang mit Krisen
- Schutz des Pflegekindes gem. § 37 Abs. 3 SGB VIII und Risikoeinschätzung im Kontext des § 8 a SGB VIII

Das Vorgelegte Konzept kann immer nur eine Momentaufnahme sein und bedarf der ständigen Überprüfung und Weiterentwicklung der fachlichen Standards.

2. Die Organisation der Fachgruppe Pflegekinderwesen im Landkreis Verden

Seit dem 01.03.2012 gibt es in den Sozialen Diensten des Fachdienstes Jugend und Familie im Landkreis Verden im Allgemeinen Sozialdienst die Fachgruppe Pflegekinderwesen. Die Fachgruppe besteht aus fünf staatlich anerkannten Diplom Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit unterschiedlichen Stellenanteilen und gleichzeitiger Tätigkeit im Allgemeinen Sozialdienst. Hiermit ist gewährleistet, dass die Fachgruppe in allen Regionalteams vertreten ist. In Abgrenzung zu einem Spezialdienst sind sie in die Strukturen des Allgemeinen Sozialdienstes integriert und tragen gemeinsam mit den Kollegen des Allgemeiner Sozialdienstes die Fach- und Ressourcenverantwortung.

Die Mitglieder der Fachgruppe werden für die Pflegeverhältnisse zuständig, in denen es von Beginn an keine Rückkehroption in ihre Herkunftsfamilie gibt oder aber in den Fällen, in denen die Prüfung der Rückkehroption nach zwei Jahren Vollzeitpflege negativ bewertet wurde.

Die Mitarbeiter der Fachgruppe begleiten fallverantwortlich ihr auf Dauer angelegtes Pflegeverhältnis, bis es beendet wird. Die Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien wird je nach fachlicher Kompetenz und nach dem „Fallgefühl“ durchgeführt. Bei Scheitern eines Pflegeverhältnisses gibt es in der Regel keinen Wechsel der Zuständigkeit zu der Kollegin oder dem Kollegen des Allgemeinen Sozialdienstes.

Die örtliche Zuständigkeit der Fachgruppenmitglieder richtet sich nach dem Wohnort der Pflegeeltern. Damit können örtliche Strukturen und sozialräumliche Ressourcen optimal erschlossen werden. Demnach kann es bei Fallübernahme durch die Fachgruppe zu einem Wechsel der Teamzuständigkeit kommen.

Zu den Aufgaben der Fachgruppe Pflegekinderwesen gehören

- die Gestaltung und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Werbung um neue Pflegeeltern,
- verantwortliche Durchführung des Bewerberverfahrens,
- Fortbildung der Pflegestellen (in Zusammenarbeit mit „PIVKE“),
- Vermittlung und Koordination der Pflegestellen,
- Zusammenarbeit mit „PIVKE“,
- Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen in bestehenden Pflegeverhältnissen,
- Fachberatung für alle Fragen im Zusammenhang mit Pflegeverhältnissen,
- Ausgestaltung der Verträge,
- inhaltliche Weiterentwicklung des Aufgabenfeldes innerhalb des Allgemeiner Sozialdienst,
- verantwortliche (Mit-) Gestaltung der Regionaltagungen sowie die Teilnahme an diesen,
- Evaluation der Pflegekinder /-elternarbeit,
- Koordination der Bereitschafts-, Kurzzeit- und Übergangspflegestellen
- Übernahme der Betreuung bei Dauerpflege,
- kontinuierliche Prüfung der Eignung der Pflegeeltern (alle zwei bis drei Jahre)
- Evaluation von beendeten Pflegeverhältnissen.

Um die Qualität in der Arbeit der Pflegeeltern beständig zu sichern und zu erhöhen, sammelt die Fachgruppe fortwährend Bedarfe aus der praktischen Arbeit und bereitet diese systematisch mit Unterstützung des fachlichen Controlling auf.

2.1 Der Vermittlungsprozess in der Vollzeitpflege

Da die Kolleginnen und Kollegen der Fachgruppe im ständigen Austausch mit den jeweiligen Pflegestellen sind, obliegt ihnen die Koordination der dem Landkreis zur Verfügung stehenden Pflegestellen.

Der Fachgruppe Pflegekinderwesen kommt bei der Vermittlung eines neuen Pflegeverhältnisses eine zentrale Bedeutung zu. Die Mitglieder der Fachgruppe beraten zusammen mit der zuständigen Kollegin/ dem zuständigen Kollegen des Allgemeinen Sozialdienstes über die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in eine geeignete Pflegestelle. Dabei ist ein Abgleich der erforderlichen Grundbedingungen und des Profils des Bewerbers von zentraler Bedeutung. Letztlich erzielen die Fachgruppe und die/der Kollegin/Kollege des Allgemeinen Sozialdienstes in einem Gespräch einen Konsens. Die Mitglieder der Fachgruppe nehmen mit den potenziellen Pflegestellen Kontakt auf. In engem Kontakt zum Allgemeinen Sozialdienst bahnen die Mitglieder der Fachgruppe die Unterbringung an. Obligatorisch ist ein gemeinsamer Hausbesuch der Fachkräfte. Bei Zustandekommen des Pflegeverhältnisses dokumentiert das zuständige Mitglied der Fachgruppe das Erstgespräch mit der Pflegestelle. Damit das geplante Pflegeverhältnis erfolgreich angebahnt werden kann, soll den zukünftigen Pflegeeltern ausreichend Zeit gegeben werden, das Kind kennen zu lernen und sich mit der Geschichte und seinen besonderen Bedürfnissen auseinander zu setzen. Dazu gehört regelmäßig auch ein Kennenlernen der leiblichen Eltern.

Bei der Vermittlung eines Pflegekindes soll in der Regel das Pflegekind das jüngste Kind in der Familie sein (Ausnahme bei Geschwisterverbänden).

Nicht vermittelt werden soll ein Kind zu einer Pflegeperson

- während einer Schwangerschaft der Pflegemutter,
- in den ersten beiden Lebensjahren des jüngsten Kindes der Familie und
- in den ersten beiden Jahren nach Aufnahme eines Pflegekindes/Adoptivkindes (Ausnahme bei Geschwisterverbänden).

Haben die fallführende Fachkraft im Allgemeinen Sozialdienst und die Mitglieder der Fachgruppe unterschiedliche Einschätzungen zur Geeignetheit einer Pflegeperson im Einzelfall, so gilt die Person bis zu einer endgültigen Klärung für diese Vermittlung als ungeeignet und darf weder belegt werden noch Pflegegeld erhalten.

Die abschließende Klärung der Eignung erfolgt durch

- die Bearbeitung in der kollegialen Beratung der Fachgruppe,
- Entscheidung auf der nächsten Hierarchieebene.

Um die Arbeit im Aufgabengebiet des Pflegekinderwesens kontinuierlich weiterzuentwickeln und Pflegekinder und Pflegeeltern „passgenauer“ zueinander zu bringen, werden regelmäßig laufende Pflegeverhältnisse evaluiert. Darüber hinaus werden im Rahmen eines Qualitätsmanagements Altfälle (i. S. v. beendeten Fällen) untersucht und es werden regelmäßig sogenannte Nutzerbefragungen durchgeführt. Bei diesen Tätigkeiten wird das fachliche Controlling von der Fachgruppe unterstützt.

2.2 Die Unterbringung von Geschwisterkindern

Die Unterbringung von Geschwistern beinhaltet eine besondere Herausforderung. Grundsätzlich haben Kinder ein Recht auf Familie, damit auch und insbesondere auf ihre Geschwister. Das bedeutet für die Fachgruppe Pflegekinderwesen in der konkreten Arbeit:

a) In dem Fall, dass Geschwister in der Herkunftsfamilie bleiben:

Im Rahmen der Umgangskontakte zwischen dem Pflegekind und seiner Herkunftsfamilie soll ein besonderes Augenmerk auf die Intensität der Kontakte zwischen den Geschwistern gelegt werden, um die Bindung zwischen ihnen zu erhalten.

Der Umgang zwischen den Geschwistern ist unabhängig von den Kontakten mit den leiblichen Eltern zu sehen. Das heißt, auch in den Fällen, in denen der Kontakt zwischen den leiblichen Eltern und dem Kind nicht uneingeschränkt für das Kind förderlich ist, soll die Geschwisterbeziehung aktiv erhalten werden.

Vorrangig bei Rückkehroption sollen die Pflegekinder die Möglichkeit erhalten, an Feierlichkeiten in der Herkunftsfamilie, wie Geburtstage, religiöse Feiern usw., teilnehmen zu können.

b) In dem Fall, dass Geschwister in verschiedenen Pflegefamilien leben:

Kontakte zwischen den Geschwistern zur Aufrechterhaltung der Bindung und Beziehung sollen unbedingt erfolgen. Der Umgang soll altersangemessen hinsichtlich Umfang und Häufigkeit gestaltet werden. Die Verantwortung für die Gestaltung der Umgangskontakte tragen regelmäßig die Pflegefamilien. Übergangsweise kann dieses in Ausnahmefällen vom Allgemeinen Sozialdienst geleistet werden.

Eine Trennung von Geschwistern im Rahmen einer Unterbringung in eine Pflegefamilie soll nur in Ausnahmefällen stattfinden. Gleichwohl erscheint aus fachlicher Sicht eine Unterbringung von mehr als zwei Kindern in einer Pflegefamilie in der Regel ausgeschlossen. Im Rahmen der Teamberatung soll vor einer Pflegestellenauswahl die Frage der Trennung von Geschwistern explizit erörtert werden.

2.3 Die Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialdienst:

Die Mitglieder der Fachgruppe beraten den Allgemeinen Sozialdienst in allen laufenden Pflegeverhältnissen (in den ersten zwei Jahren). Die Fachgruppe nimmt als Teammitglied an den wöchentlichen Teamberatungen teil. In den Teamberatungen bringen sie ihre Fachkompetenz unter sozialräumlichen Gesichtspunkten ein. Im Falle eines Zuständigkeitswechsels von einem Team in ein anderes findet die Beratung teamübergreifend statt.

Neben der Beratung der Teams und den einzelnen Kolleginnen und Kollegen obliegt ihnen auch die Planungs- und Durchführungsverantwortung für Fortbildungen innerhalb des Allgemeinen Sozialdienstes. Die Fachgruppe unterstützt bei Bedarf die fallführende Fachkraft des Allgemeinen Sozialdienstes im Hilfeplanprozess bei

- der Suche und Vermittlung geeigneter Pflegepersonen,
- der Information über die notwendigen Formalien im Rahmen der Inpflegenahme,
- bei der Hilfeplangestaltung, insbesondere mit Blick auf die Entwicklung des Pflegekindes in der Pflegefamilie,
- bei Unterstützung der Pflegeperson in der Umsetzung der im Hilfeplanverfahren erarbeiteten Hilfeziele,
- der Unterstützung der Pflegefamilie im Kontext einer Rückführung des Pflegekindes in den elterlichen Haushalt oder in eine stationäre Hilfe zur Erziehung.

2.4 Das Hilfeplanverfahren in der Vollzeitpflege:

Eine Kontinuität sichernde Hilfeplanung ist für eine positive Entwicklung des Kindes von zentraler Bedeutung. So treffen die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialdienstes im Rahmen der Hilfeplanung rechtzeitig eine Entscheidung dazu, ob das Pflegekind in die Herkunftsfamilie zurückkehren kann oder auf Dauer in der Pflegefamilie leben wird. Auf der Grundlage dieser fachlichen Entscheidung ergeben sich folgende Aufgaben:

a) Hilfen mit Rückkehroption:

- Unterstützung und Beratung der Pflegefamilie hinsichtlich des Rückführungsprozesses des Kindes
- Mitwirkung an der Erstellung von verbindlich vereinbarten Regelungen und Absprachen zu Besuchs- und Umgangskontakten zwischen dem Kind und den leiblichen Eltern im Sinne einer Vorbereitung der Rückkehr
- Mitwirkung bei der Gestaltung sanfter Übergänge der verschiedenen Lebensorte (Vermeidung von Brüchen und Diskontinuitäten)
- Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung eines Rückführungsplanes entsprechend des Fachkonzeptes für Rückführung
- Nach einer Rückkehr: Unterstützung der Pflegeeltern in ihrem Umgangsrecht mit ihrem ehemaligen Pflegekind gem. § 1685 Abs. 2 BGB

Ist das Kind in seine Herkunftsfamilie zurückgekehrt, wird rechtzeitig geklärt, wie im Sinne der Kontinuitätssicherung und einer positiven kindlichen Entwicklung Kontakte zur Pflegefamilie gestaltet werden. Im Rahmen der Hilfeplanung werden hierzu verbindliche Absprachen zwischen allen Beteiligten getroffen und insbesondere die Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt.

b) Hilfen auf Dauer:

Verstärkung des Aufenthaltes des Kindes in der Pflegefamilie.

Lassen sich die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie nicht innerhalb eines aus kindlicher Zeitperspektive vertretbaren Zeitraumes verbessern, soll eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive für das Kind entwickelt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Verläuft die Integration des Pflegekindes in die Pflegefamilie positiv, prüft der Allgemeine Sozialdienst in der Regel nach zwei Jahren auf der Grundlage der Hilfeplanung und unter Berücksichtigung des Einzelfalles, insbesondere des Alters des Kindes, auch rechtliche Möglichkeiten der Kontinuitätssicherung der kindlichen Lebensperspektive. Hierzu können unter Beteiligung der leiblichen Eltern, des Kindes und der Pflegeeltern folgende Möglichkeiten geprüft werden:

- gerichtliche Übertragungen von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson gem. § 1630 BGB
- bei bestehender Amtsvormundschaft eine Übertragung der Vormundschaft an die Pflegeeltern
- Adoptionsfreigabe durch den Sorgeberechtigten und die Annahme des Kindes durch die Pflegeeltern (Adoption)

Dabei ist das Ziel, ein hohes Maß an Sicherheit und gute Entwicklungschancen für das Kind zu erreichen, maßgeblich. Die Prüfung liegt in der Zuständigkeit des Allgemeinen Sozialdienstes. Der Allgemeine Sozialdienst hat in diesem Kontext die Aufgabe, die Pflegeeltern sowie das Pflegekind intensiv bei der Klärung dieser Möglichkeiten zu beraten und zu unterstützen. Er wird hierbei bei Bedarf durch die Fachgruppe Pflegekinderwesen unterstützt.

Das Hilfeplanverfahren in der Vollzeitpflege unterscheidet sich zunächst inhaltlich nicht von den Verfahren bei anderen Hilfen. Nach entsprechender Feststellung des Hilfebedarfes erfolgt die Beratung der ASD-Kraft im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wobei mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Fachgruppe mit anwesend ist. Hier erfolgt die Beratung über die geeignete Hilfeart, also darüber, ob im vorliegenden Fall eine Unterbringung in einer Pflegestelle die richtige Hilfe ist. Dabei werden die Besonderheiten dieser Hilfeart durch die Fachgruppe in die Beratung mit eingebracht.

Nach erfolgter Unterbringung in einer Pflegestelle erfolgt die Fallvorstellung im Beratungsteam halbjährlich mittels einer, um folgende Punkte ergänzten, Teamvorlage:

- Beschreibung der Kontakte zur Herkunftsfamilie (Art, Umfang, Häufigkeit, Inhalt, Verlauf usw.)

- Beschreibung der Kompetenzerweiterung der Herkunftseltern bzw. –familie
- Beschreibung der Entwicklungsbedarfe des Kindes unter besonderer Berücksichtigung seiner bisherigen Erfahrungen (Traumatisierung, Vernachlässigung, Gewalterfahrung, Missbrauch...)
- Wie stehen die Pflegeeltern und Herkunftseltern zur Frage der Adoption?
- Aussage zur Rückkehroption mit zeitlicher Perspektive
- Aussage zur Qualität der Bindung des Pflegekindes an die Pflegeeltern und die Herkunftseltern
- Aussage zur Integrationsphase in die Pflegestelle

Sollte eine Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie nicht erfolgen, erfolgt die weitere Fallbearbeitung durch ein Mitglied der Fachgruppe nach entsprechendem Zuständigkeitswechsel.

2.5 Die Werbung von Bewerberinnen und Bewerbern

Der Fachdienst Jugend und Familie ist seit vielen Jahren daran interessiert, bei einem nahezu konstanten Bedarf eine beständige Anzahl von Pflegeeltern auszubilden. Hierzu erfolgt gelegentlich ein Aufruf in Form des Hinweises auf einen neuen Pflegeelternkurs in der Presse. Aber auch die erfolgreichen Kursabsolventinnen und Absolventen werden regelmäßig in der Zeitung erwähnt. Daneben wird kontinuierlich auf den Bedarf an Pflegeeltern in den lokalen Arbeitsgruppen hingewiesen. Es erscheinen zu bestimmten Themen Zeitungsartikel und regelmäßig wird vom Sommerfest der Pflegeeltern berichtet, welches in Kooperation mit dem Pflegeelternverein „PIVKE e. V.“ durchgeführt wird.

Der Fachdienst Jugend und Familie kann sich vorstellen, dass durch die Übernahme der Werbung durch den Verein PIVKE das Thema Pflegefamilie stärker als bisher in den Landkreis getragen und dadurch auch das Maß der öffentlichen Wahrnehmung gesteigert wird.

2.6 Die Evaluation der Arbeit der Fachgruppe und der Pflegeverläufe

Auch in der Jugendhilfe ist in den letzten Jahren verstärkt das Bestreben entstanden, Hilfen auf ihre Effizienz und ihre Wirksamkeit hin zu untersuchen. Dieses gilt auch für den Bereich der Hilfen zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege. Es ist unser Bestreben, durch qualitativ gute Angebote die Pflegeeltern in ihrer Hilfeleistung bestmöglich zu begleiten. Hierzu ist es erforderlich, verschiedene Quellen in die Evaluation einfließen zu lassen.

Als eine Quelle ist der Verein PIVKE zu nennen, der sich in regelmäßigen Sitzungen mit der Fachgruppe Pflegekinderwesen austauscht, auch über in der Praxis aufgetretene Fortbildungsbedarfe. Durch die offene Kommunikation miteinander lassen sich zeitnah Alltagsfragen und Problemstellungen klären und evtl. notwendige strukturelle Veränderungen in die Wege leiten.

Als weitere Quelle sind die Kursteilnehmer der Pflegeelternschule zu nennen, die zum Praxisnutzen befragt werden und der Kurs als Ganzes regelmäßig reflektiert wird. Darüber hinaus wird es künftig eine Nutzerbefragung geben, d. h. die am Hilfeprozess beteiligten Personen werden zu einzelnen Rahmenbedingungen befragt, um so z. B. den Hilfeplanprozess zu optimieren. Daneben wird künftig das fachliche Controlling eine Auswertung aller beendeten Hilfefälle durchführen.

2.7 Die örtliche Zuständigkeit in der Arbeit mit Pflegekindern

Immer wieder stellt sich in der praktischen Arbeit die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit, da sowohl die leiblichen als auch die Pflegeeltern, zum Beispiel beruflich bedingt, umziehen. Es

stellt sich bisweilen auch die Frage der Zuständigkeit, wenn andere Jugendämter Pflegestellen des Landkreises Verden belegen. Hier erfolgt nun eine Kurzübersicht:

- Grundsätzlich gilt im Landkreis Verden die Regel, dass die Kollegin oder der Kollege des Allgemeinen Sozialdienstes zuständig ist, welche/welcher die Unterbringung durchgeführt hat. Die Zuständigkeit wechselt nicht bei Verzug der leiblichen Eltern oder der Pflegeeltern.
- Ziehen die leiblichen Eltern (-teile) in einen anderen Landkreis um, wird ein anderes Jugendamt zuständig. Da die Pflegestelle aber in unserem Landkreis liegt, wird der Landkreis nach zwei Jahren wieder zuständig. In diesem Fall soll vor Fallübernahme durch die Fachgruppe die Fallberatung im ursprünglichen Regionalteam erfolgen. Sollte durch Umzug ein anderes Team zuständig sein, so soll das Mitglied der Fachgruppe des ursprünglichen Teams an der aktuellen Teamberatung unterstützend teilnehmen.
- Ziehen Pflegeeltern während eines laufenden Hilfefalls innerhalb des Landkreises um, bleibt die Zuständigkeit des Allgemeinen Sozialdienstes unberührt. Es kommt zu einem Wechsel der Zuständigkeit innerhalb der Fachgruppe.
- Verlassen Pflegeeltern den Landkreis, bleibt der Landkreis zwei Jahre lang zuständig. Danach wechselt die Zuständigkeit in einen andern Landkreis.
- Belegt ein anderes Jugendamt eine Pflegestelle des Landkreises Verden, bleibt dieses zwei Jahre lang zuständig. Danach wechselt die Zuständigkeit in unsere Fachgruppe und da zu dem Mitglied, welches regional zugeordnet ist.
- Die Zuständigkeit bei jungen Volljährigen im Rahmen der Hilfestellung nach § 41 SGB VIII weicht im Wesentlichen nicht von der obigen Regelung ab. Werden also junge Menschen im Rahmen der Dauerpflege volljährig, bleibt regelmäßig das Mitglied der Fachgruppe zuständig.

Bei der dauerhaften Unterbringung von Geschwisterreihen wird die Kollegin/der Kollege in der Fachgruppe Pflegekinderwesen für alle Geschwister zuständig, die/der für das jüngste Kind bereits die Zuständigkeit regional übernommen hat.

3. Die Pflegeformen im Landkreis Verden

3.1 Die Formen zeitlich befristeter Vollzeitpflege:

3.1.1 Die Bereitschaftspflege

Art des Angebotes:

Die Bereitschaftspflege ist eine Form der Krisenintervention, d. h. es liegt eine Kindeswohl gefährdende Situation vor, die durch die Jugendhilfe abgewendet werden muss. Die Betreuung findet in einem familiären Rahmen statt. Die Unterbringung im Rahmen der Bereitschaftspflege ist zeitlich auf maximal drei Tage befristet. Der Allgemeine Sozialdienst muss in diesem Zeitraum klären, ob eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie möglich ist oder ob eine weitere Unterbringung notwendig wird.

Im Landkreis Verden gibt es vier bis fünf Bereitschaftspflegestellen, die sich im Rahmen eines Dienstplanes die Bereitschaftszeiten teilen. In der Regel haben die Pflegeeltern einen Platz zur Verfügung und decken die Zeiten von nachmittags 16.00 Uhr bis vormittags 08.30 Uhr ab.

Typische Fallkonstellationen:

- Kinder/Jugendliche von 0 bis 17 Jahren
- vorübergehende kurzfristige Inobhutnahme eines in der Herkunftsfamilie oder an anderem Lebensort nicht versorgten, aktuell gefährdeten Kindes/Jugendlichen
- Flucht eines Kindes/Jugendlichen von seinem bisherigen Aufenthaltsort und verweigerte Rückkehr

3.1.2 Die Kurzzeitpflege

Art des Angebotes:

Die Kurzzeitpflege als erzieherische Hilfe unterstützt Kinder während des kurzfristigen Ausfalls seiner gewöhnlichen Bezugspersonen. Sie wird von pädagogisch erfahrenen und qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Die Kurzzeitpflege erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die grundsätzlich noch bei ihren gewöhnlichen Bezugspersonen hinreichend versorgt werden können. Der Aufenthalt in dieser Pflegeform ist zeitlich klar begrenzt. Eine formale Hilfeplanung ist nicht notwendig. Kurzzeitpflege kann auch von Personen aus dem direkten Umfeld des Kindes/Jugendlichen übernommen werden. Hierfür ist lediglich ein formales Bewerbungsverfahren notwendig.

Typische Fallkonstellationen:

- Kinder/Jugendliche von 0 bis 17 Jahren
- kurzzeitige, befristete Unterbringung von Kindern/Jugendlichen nach irritierendem Anlass (z. B. unerwartete Krankheit, Krankenhauseinweisung der Bezugsperson nach Unfall, Zuspitzung einer innerfamiliären Krise)
- kurzzeitige, befristete Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen nach krisenhafter Auseinandersetzung mit Bezugsperson zur Entlastung
- kurzzeitige, befristete Unterbringung im Falle einer Kur, Entbindung, Inhaftierung oder beruflicher und ausbildungsbedingter Abwesenheit bei Alleinerziehenden

3.1.3 Die Übergangspflege

Art des Angebotes:

Die Übergangspflege ist eine Form der Krisenintervention. Es muss aber nicht zwingend eine Kindeswohl gefährdende Situation vorliegen. Die Betreuung findet in einem familiären Rahmen statt. Die Übergangspflege fängt das Kind auf und unterstützt den Allgemeinen Sozialdienst bei der Perspektivklärung. Grundsätzlich ist die Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie vorrangig zu prüfen und ggf. mit ambulanten Hilfsmaßnahmen zu unterstützen. Die Unterbringung im Rahmen der Übergangspflege ist zeitlich befristet und kann bis zu vier Monaten dauern. In den ersten drei Monaten soll gemeinsam mit allen Beteiligten die weitere Perspektive geklärt werden. Der vierte Monat ist für die Umsetzung der erarbeiteten Perspektive vorgesehen. Eine Aufrechterhaltung des Kontaktes zur Herkunftsfamilie kann je nach Problemlage ein Teil der Arbeit der Übergangspflege sein. Nach drei Monaten soll eine Teambesprechung auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse und gemachten Beobachtungen erfolgen.

Typische Fallkonstellationen:

- Kinder/Jugendliche von 0 bis 17 Jahren
- (vorübergehende) Inobhutnahme eines in der Herkunftsfamilie oder an anderem Lebensort nicht versorgten, aktuell gefährdeten Kindes/Jugendlichen
- Flucht eines Kindes/Jugendlichen von seinem bisherigen Aufenthaltsort und verweigerter Rückkehr
- familiäre Konflikte, u. a. Adoleszenzkrisen
- vorübergehende Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen in einer Familie bis zum Zeitpunkt der Klärung des endgültigen Aufenthaltes

3.2 Die Formen zeitlich unbefristeter Vollzeitpflege

3.2.1 Die Allgemeine Vollzeitpflege

Art des Angebotes:

Die allgemeine Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt, bei denen keine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird. Sie erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung bzw. auf Grund ihrer Behinderung in einem Umfang beeinträchtigt sind, der ohne professionelle Ausbildung zu bewältigen ist.

Insbesondere geeignet ist die Pflegeform, wenn ein Kind oder eine Jugendliche/oder ein Jugendlicher wegen des dauerhaften Ausfalls der Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie nicht mehr versorgt werden kann. Sie bietet dem Kind bzw. dem Jugendlichen einen längerfristigen Aufenthalt im familiären Rahmen.

Es handelt sich in der Regel um eine auf längere Dauer oder auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für das Kind soweit sich im Rahmen der Kindeswohlsicherung bzw. durch familiengerichtliche Entscheidung keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie ergeben. In dieser Pflegeform entspricht die zu leistende Aufgabe der Erziehung und Betreuung der Dynamik einer „Normalfamilie“.

Typische Fallkonstellation:

- Entwicklungsverzögerungen und leichte Verhaltensauffälligkeiten, die in einer normalen Familie aufgefangen werden können
- Langfristiger Ausfall der Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils wegen körperlicher Beeinträchtigungen/psychischer Krankheit, psychiatrischer Versorgung oder Inhaftierung
- Ungünstige Prognoseentscheidung im Hinblick auf eine erreichbare Stabilisierung von Personen der Herkunftsfamilie trotz Unterstützung
- Tod der Hauptbezugspersonen
- Rückzug der Personen der Herkunftsfamilie vom Kind/Jugendlichen oder aktive Ablehnung des Kindes/Jugendlichen.

Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen in der Pflegefamilie:

- Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Grundqualifizierungsmaßnahmen für Pflegeeltern
- Verpflichtende Teilnahme für ein Jahr an dem fachlich begleiteten Gruppenangebot des Vereins PIVKE. Die regelmäßige Teilnahme ist durch eine Teilnahmebescheinigung des Vereins PIVKE nachzuweisen.
- Verpflichtende Kooperation mit dem öffentlichen Träger und Mitwirkung am Hilfeplan.

Persönliche und familiäre Voraussetzungen:

- Grundverständnis von der Entwicklung eines Kindes und von der Entwicklung und Bedeutung familiärer Beziehungen (insbesondere von Kind/Eltern-Beziehung).
- Zeit für eine bedarfsgerechte Betreuung des Kindes.
- In dieser Pflegeform können in der Regel nicht mehr als zwei (in Ausnahmefällen drei) Pflegekinder unter Berücksichtigung der eigenen Familiensituation betreut werden.

3.2.2 Die Sozialpädagogische Vollzeitpflege

Art des Angebotes:

Die Sozialpädagogische Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten*) und/oder fachlich ausgewiesenen Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt.

Sie erstreckt sich auf die Versorgung, Erziehung und Förderung von besonders entwicklungsbeeinträchtigten/verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen. Der erzieherische Bedarf resultiert - vor dem Hintergrund unterschiedlicher Konstellationen in der Herkunftsfamilie - aus Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes oder der/des Jugendlichen, deren Bearbeitung eines fachlichen Anspruchs bedarf bzw. die Dynamik einer Normalfamilie überfordert. Darüber hinaus sind mit diesem Leistungstyp Kinder und Jugendliche zu versorgen, die wegen einer angeborenen oder einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderungsform einer besonderen pflegerischen und erzieherischen Zuwendung bedürfen. Es handelt sich in der Regel um eine auf längere Dauer oder auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für das Kind, soweit sich im Rahmen der Kindeswohlsicherung bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie ergeben.

*) Kriterien für persönliche qualifizierte Personen: zum Beispiel Erfahrung in der Pflegekinderarbeit, ehrenamtliche Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen.

Inhalte der Leistungen:

Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegefamilie:

- Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an der Pflegeelternschulung und aufbauenden Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Pflegeeltern, prozessbegleitende Maßnahmen (fachlich begleitete Gruppenarbeit) und bei Bedarf Supervision.
- Verpflichtende Kooperation mit dem öffentlichen Träger und Mitwirkung am Hilfeplan.
- In Fällen einer Übernahme von Aufgaben des öffentlichen Trägers durch einen freien Träger: Verpflichtende Zusammenarbeit mit dessen Fachberatung.
- Regelmäßige Berichtspflicht (hierzu wird noch ein Raster erarbeitet).

Persönliche und familiäre Voraussetzungen:

- Sozialpädagogische/psychologische Qualifikation oder nachgewiesene vergleichbare Qualifikationen/erzieherische Erfahrungen des für die Erziehung im Alltag zuständigen Elternteils
- Besondere Eignung und Bereitschaft zur Kooperation auch in komplexen Fallkonstellationen
- Überwiegende häusliche Anwesenheit eines Pflegeelternanteils in Abhängigkeit vom Alter und sonstiger Unterstützungssysteme (Kindergarten/Schule) der zu betreuenden Kinder
- Betreuung von in der Regel nicht mehr als zwei Pflegekindern

3.2.3 Die Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Fachliche Positionierung zu dieser Pflegeform:

- Kinder und Jugendliche mit den beschriebenen Störungen, Verhaltensauffälligkeiten und Krankheiten können nach den Qualitätskriterien des Landkreises Verden nicht mehr in Pflegefamilien untergebracht werden. -
- Im Landkreis Verden fehlen die entsprechenden Rahmenbedingungen, um solche Pflegefamilien fachlich zu begleiten.
- Aus unserer Sicht kommen diese Fälle in der Praxis nicht vor.

3.3 Die weiteren Pflegeformen im Landkreis Verden

3.3.1 Die Patenfamilie

Angebote:

Eine Pflegefamilie steht einer Familie mit Hilfebedarf als sog. „Patenfamilie“ zur Verfügung. Das bedeutet, dass die Patenfamilie Kind/Kinder/Jugendliche im direkten Kontakt (ohne Beteiligung des Allgemeinen Sozialdienstes bzw. der Fachgruppe) zur Herkunftsfamilie jederzeit/nach Bedarf aufnehmen kann.

Zielgruppe:

Familien, die grundsätzlich in der Lage sind, ihre Kinder zu betreuen, zu fördern, zu versorgen, aber auf Grund ihrer persönlichen Situation immer wieder in Krisen geraten können, in denen sie für sich und ihre Kinder Hilfe in Anspruch nehmen müssen (z. B. psychisch kranke Mütter mit ihren Kindern). Das Patenmodell ist für Eltern gedacht, die ihre Elternrolle annehmen und mit entsprechender Unterstützung ihre Kinder/ihr Kind überwiegend selbstständig versorgen können. Ihnen soll für einen vorübergehenden Zeitraum eine kontinuierliche, zuverlässige Entlastung von den Elternpflichten an die Seite gestellt werden. Die Unterstützung durch eine Patenfamilie, die sozialräumlich im Nahbereich angesiedelt ist, soll das Potenzial der Eltern stützen und den Kindern gleichermaßen einen kontinuierlichen Beziehungspunkt im akuten Krisenfall sichern.

Voraussetzungen:

- Die Herkunftsfamilie erkennt den eigenen Hilfebedarf und kann das Angebot annehmen.
- Sympathie und Akzeptanz zwischen Herkunftsfamilie und Patenfamilie sind eine grundlegende Voraussetzung für das Gelingen dieses Hilfefonstrukts.
- Patenfamilie und Herkunftsfamilie arbeiten vertrauensvoll miteinander, können sich in ihren jeweiligen Rollen akzeptieren und bestehen lassen.
- Eine sozialräumliche Nähe sollte gegeben sein, damit den Kindern das soziale Umfeld, die Schule oder der Kindergarten erhalten bleibt. Außerdem soll es eine unkomplizierte Inanspruchnahme der Patenfamilie ermöglichen.
- Die Patenfamilie steht auf Abruf bereit und ist gut erreichbar (telefonisch).
- Die Patenfamilie muss über entsprechende zeitliche Ressourcen und Räumlichkeiten verfügen.
- Bei der Aufnahme soll die Geschwisterkonstellation in der Patenfamilie berücksichtigt werden.

Ziele

- Stärkung der Eltern durch Entlastung
- Erleben anderer Erziehungsvorbilder
- Stärkung der Kinder durch eine kontinuierliche Betreuung und sichere Beziehungen zusätzlich zur Familie
- Erhalt der Ursprungsfamilie und der Eltern/Kind-Beziehung
- Erhalt des Sozialraums, Schule, Kindergarten, soziale Beziehungen
- Vermeidung von Fremdunterbringung
- Niedrigschwelliges Hilfsangebot auf „Abruf“
- Akzeptanz durch Freiwilligkeit.

3.3.2 Die Verwandtenpflege

Verwandtenpflege bezeichnet die Unterbringung eines Kindes bei möglichst vertrauten Personen aus dem Verwandtschaftskreis gem. §44 SGBVIII. Hierbei handelt es sich in den meisten

Fällen um die Großeltern. Da eine Übernahme der Pflegeaufgabe innerhalb der Familie meist autonom entschieden wird, erhält der Fachdienst Jugend und Familie erst im Rahmen von HZE-Anträgen Kenntnis von der Unterbringung eines Kindes. Zu diesem Zeitpunkt ist bereits ein intensiver Beziehungsaufbau erfolgt. Die Eignungsfeststellungen von Großeltern/Verwandten ist ein spezielles Aufgabengebiet und berücksichtigt die Besonderheiten dieser Unterbringungsform.

Somit handelt es sich bei der Verwandtenpflege häufig um Pflegeverhältnisse, die vom Fachdienst Jugend und Familie nachträglich überprüft und ggf. genehmigt werden.

Besondere Vorteile bieten Verwandtenpflegestellen durch ihre originäre familiäre Verbundenheit, die Vertrautheit der Verwandten mit der Biographie des Kindes und ihre Bereitschaft, auch in schwierigen Situationen zu dem Kind zu stehen. Die Versorgung durch Angehörige der Familie wird häufig weniger als Identitätsbruch erlebt als die Unterbringung in einer fremden Familie.

Rahmenbedingungen der Verwandtenpflege:

1. Wenn ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung, Verwandtenpflege, vorliegt und der entsprechende Hilfebedarf festgestellt wird, soll diese Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGBVIII gewährt werden.
2. Die Verwandtenpflege wird gemäß der Vollzeitpflege nach §33 SGBVIII auch finanziell entsprechend eingeordnet. Großeltern sind grundsätzlich unterhaltspflichtig. Die Unterhaltsberechnung bemisst sich nach der Unterhaltsfähigkeit der Großeltern. Die Einkommensverhältnisse sind darzulegen. Der Erziehungsanteil steht unabhängig von der Unterhaltspflicht im vollen Umfang zu.
3. Die Verwandten werden im Rahmen des Bewerberverfahrens nur für ein bestimmtes Kind überprüft.

Wichtige Aspekte im Rahmen der Unterbringung sind u. a.:

- Ist eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung und Betreuung durch die verwandten Pflegepersonen gewährleistet
- Sind sie in der Lage Gewähr für den Schutz des Kindes, auch bei gefährdenden Übergriffen aus der Geburtsfamilie, die die Entwicklung des Kindes gefährden, bieten zu können
- wie gehen die Pflegeeltern mit den unterschiedlichen Rollen als Eltern, als Pflegeeltern und als Verwandte um,
- wie beurteilen sie ihre eigene Rolle in dem „Versagen des eigenen Kindes, dieses Kind großzuziehen“,
- gibt es finanzielle Gründe für die Aufnahme des Kindes
- wie können die Kindeseltern in den Erziehungsprozess integriert werden

Hinsichtlich der Eignungsfeststellung gelten die in dieser Konzeption genannten Kriterien.

4. Der Ablauf der Eignungsfeststellung für Bewerber für Vollzeitpflege im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gemäß § 33 SGB

Das Bewerberverfahren zur Vollzeitpflege im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung dient der Beratung und Information sowie Eignungsfeststellung. Hierzu zählen

- die Kontaktaufnahme und Gestaltung einer tragfähigen Arbeitsbeziehung durch eine verantwortliche und empathische Gesprächsführung der Mitglieder der Fachgruppe

- das Kennenlernen der Bewerberin und des Bewerbers sowie ihre und seine Familie, auch durch Besuche im Haushalt und einem Lebensbericht um Hinweise zu bekommen, welches Kind in diese Familie passen könnte,
- die Vermittlung von Informationen über die Vollzeitpflege und deren besondere pädagogische Herausforderung und rechtlichen Bedingungen.

4.1 Der Ablauf des Bewerberverfahrens

Das Bewerberverfahren beginnt in aller Regel mit einem Beratungsgespräch und beinhaltet die Übergabe des Bewerberbogens an die Interessenten. In diesem Vordruck machen die potentiellen Pflegeeltern Angaben zu ihrer Motivation, ein Pflegekind aufzunehmen und zu ihrer Lebensgeschichte. Es folgt ein Gespräch vor dem Pflegeelternkurs, welches ein bis zwei Stunden dauert. Ein weiteres Gespräch wird nach erfolgreicher Beendigung des Kurses durchgeführt. Bei dem zweiten und dritten Gespräch wird die Kollegin/der Kollege der Fachgruppe von einer Psychologin begleitet, diese ist in der Regel in der Pflegeeltern-Gruppenarbeit tätig.

Das zweite Gespräch hat die Inhalte des Bewerberbogens zum Thema, ferner sollen im häuslichen Umfeld der potentiellen Pflegeeltern die häuslichen Gegebenheiten und die jeweiligen Lebensentwürfe ins Gespräch Einzug finden. Im dritten Gespräch soll geklärt werden, ob sich durch den Kurs Veränderungen in der Bereitschaft, ein Pflegekind aufzunehmen, etwas verändert hat.

Ein besonderer Arbeitsbereich ist die Arbeit mit ungewollt kinderlosen Ehepaaren oder Lebensgemeinschaften. Hier gilt es, die Bewerber für das Thema zu sensibilisieren und sie zu motivieren, ihre Kinderlosigkeit mit geeigneten Personen zu bearbeiten. Nur bei Vorliegen dieser Grundbedingung wird ein Pflegekind in diese Pflegefamilie vermittelt.

4.2 Die Ausschlusskriterien im Kontext der Eignungsfeststellung von Pflegeelternbewerbern

Für die Einschätzung, ob eine Person dem Grunde nach geeignet ist, ein Pflegekind aufzunehmen, sind definierte Ausschluss- und Eignungskriterien zu berücksichtigen.

Als Pflegeperson ist in jedem Fall ungeeignet,

- wer Einträge nach § 72 a SGB VIII im erweitertem Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregister vorliegen hat (dies gilt ebenfalls für alle Haushaltsangehörigen ab 18 Jahren),
- wenn in einem ärztlichen Attest Hinweise auf Suchtverhalten, eine weitergehende psychische Störung oder körperliche Erkrankungen bestehen, die ein Hinderungsgrund für die Aufnahme eines Pflegekindes in der Familie sein können (dies gilt ebenfalls für alle Haushaltsangehörigen ab 18 Jahren),
- wer zur finanziellen Absicherung der Familie auf den Erhalt des Pflegegeldes angewiesen ist (Einkommensnachweis und Schufa-Auskunft müssen vorliegen).

Darüber hinaus kann nicht Pflegeperson werden,

- wer deutliche Anzeichen mangelnder Erziehungsfähigkeit zeigt,
- wer nicht bereit und in der Lage ist, gem. § 37 (1) SGB VIII mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt zusammenzuarbeiten, insbesondere
- eine Pflegevereinbarung mit dem Jugendamt und den Personensorgeberechtigten ablehnt,
- nicht an Qualifizierungsmaßnahmen für Pflegeelternbewerber teilgenommen hat oder eine Teilnahme ablehnt,
- für das Kind keinen ausreichenden Wohnraum zur Verfügung stellen kann (Einzelzimmer mit mind. 12 m²),
- kein eigenes Bett für das Kind hat,

- gefährliche Haustiere bzw. unverhältnismäßige oder übermäßige Haustierhaltung und damit verbundene mangelnde hygienische Zustände.

4.3 Die Eignungskriterien im Kontext der Eignungsfeststellung von Pflegeelternbewerbern

Neben den Ausschlusskriterien gelten folgende Eignungskriterien, die vom der Fachgruppe eingeschätzt werden. So kommen als Pflegepersonen verheiratete Paare, alle Lebensgemeinschaften und alleinstehende Personen in Betracht, soweit sie die nachfolgend beschriebenen Anforderungen und Voraussetzungen erfüllen.

Alter:

- Der Abstand zwischen Pflegepersonen und Pflegekind soll 50 Jahre nicht übersteigen. Abweichungen sind im Einzelfall möglich.
- Ein Lebenspartner soll mindestens 25 Jahre, der andere mindestens 21 Jahre alt sein.

Eine bestehende häusliche Lebensgemeinschaft sollte mindestens vier Jahre bestehen.

Gesundheit:

- Pflegeeltern müssen physisch und psychisch belastbar sein und sollen nicht durch häufige Krankenhausaufenthalte ausfallen. Etwaige Krankheiten oder Behinderungen müssen vor diesem Hintergrund reflektiert und bewertet werden.
- Die im Alltag vom Kind genutzten Räume sollten rauchfrei gehalten werden.

Wohnraum:

- Im Haushalt muss gewährleistet sein, dass das Kind keinen vermeidbaren Gefahren ausgesetzt wird (gefährliche Gegenstände, gefährliche Werkzeuge, Medikamente, elektrische Anlagen...).
- Für behinderte Pflegekinder soll eine ihren individuellen Bedürfnissen entsprechende Wohnraum- und Wohnumfeldsituation vorliegen (z. B. Barrierefreiheit o. ä.).

Soziales Umfeld:

Pflegepersonen sollen in ein unterstützendes soziales Netzwerk eingebunden bzw. bereit sein, ein eigenes soziales Netzwerk aufzubauen.

Sprachkenntnisse:

Pflegepersonen müssen über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die ein pädagogisches Gespräch und eine sprachliche Förderung des Kindes ermöglichen.

Zeitliche Ressource:

Pflegepersonen müssen genügend Zeit für das Pflegekind zur Verfügung haben, um den individuellen Bedürfnissen nach Zuwendung und Förderung des Kindes gerecht werden zu können.

Kinderzahl:

Es sollen nicht mehr als drei Kinder in einer Familie leben (Ausnahme bei Geschwisterverbänden).

Darüber hinaus sind weitere persönliche Eigenschaften von Bewerberinnen und Bewerbern erforderlich:

- emotionale Stabilität
- Verantwortungsbewusstsein
- die Fähigkeit zu emotionaler Zuwendung dem Pflegekind gegenüber
- die Fähigkeit zur Akzeptanz der Herkunftsfamilie und Toleranz gegenüber verschiedenen Lebensweisen

- offene religiöse oder weltanschauliche Haltung, die die von den Herkunftseltern gewünschte Grundrichtung der Erziehung beachtet
- sich auf Veränderungen innerhalb der eigenen Familie einzulassen bzw. auf krisenhafte Situationen flexibel reagieren zu können,
- Fähigkeit mit Trennungs- und/oder Trauerprozessen konstruktiv umzugehen
- Fähigkeit die eigene Tätigkeit als Pflegeperson zu reflektieren
- die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen und Supervisionen

Die abschließende Eignungsfeststellung trifft die Fachgruppe im Zusammenwirken mit der Psychologin. Alle vorliegenden Dokumente und Berichte werden bewertet und fließen in den zu erstellenden Sozialbericht ein.

Regelungen bei der Erteilung einer Pflegeerlaubnis

Vor der Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist mindestens ein Hausbesuch durchzuführen. Es ist eine Pflegepersonenakte anzulegen, in die folgende Dokumente aufzunehmen sind:

- Einwilligungserklärung in die Inpflegenahme durch die Personensorgeberechtigten
- das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG für alle Haushaltsangehörigen ab 18 Jahren
- eine Kopie der Pflegeelternerlaubnis, die immer für ein Jahr befristet ist

In der Pflegeerlaubnis ist darauf hinzuweisen, dass das Pflegekinderwesen entsprechend dem Einzelfall mindestens jedoch einmal jährlich im Haushalt der Pflegeperson überprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis auch weiterhin bestehen und im gegebenen Fall die Pflegeerlaubnis zurückziehen kann.

4.4 Die Eignungsfeststellung für den Bereich der Eingliederungshilfe

4.4.1 ...nach dem SGB VIII

Pflegepersonen, die ein Kind im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII in ihren Haushalt aufnehmen wollen, werden formal ebenso geprüft, wie die anderen potenziellen Pflegeeltern. Neben der normalen Eignung müssen sie besondere Fähigkeiten haben, die den Teilhabebeeinträchtigungen des aufzunehmenden Kindes/Jugendlichen entgegenwirken. Diese besonderen Fähigkeiten können durch Schulungen und Erfahrungen im Vorfeld einer anstehenden Unterbringung vorliegen oder erworben werden.

Für den Fall, dass ein Eingliederungsbedarf während des laufenden Pflegeverhältnisses entsteht, verpflichten sich die Pflegeeltern über den Pflegeelternvertrag, speziell geforderte Fähigkeiten/Fertigkeiten nachträglich zu erwerben. Ferner verpflichten sie sich, an allen unterstützenden Therapiemaßnahmen teilzunehmen.

4.4.2 ...nach dem SGB XII:

Pflegepersonen, die ein Kind im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 51 SGB XII in ihren Haushalt aufnehmen, benötigen formal eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII. Das Bewerbungsverfahren wird inhaltlich entsprechend dem Verfahren gem. § 33 SGB VIII durchgeführt. Die Betreuung des Pflegeverhältnisses läuft über den Allgemeiner Sozialdienst bzw. die Fachgruppe in Absprache und im Auftrag des Fachdienstes Soziales.

5. Die Qualifizierungsmaßnahmen für unsere Pflegeeltern im Landkreis Verden

5.1 Die Qualifizierungen von Neubewerbern

Personen, die als Pflegestelle für den Landkreis Verden tätig werden möchten, müssen verpflichtend und erfolgreich die Teilnahme am Pflegeelternkurs als Grundqualifizierungsmaßnahme nachweisen. Der Pflegeelternkurs wird in Kooperation mit dem Verein PIVKE durchgeführt und findet zwei Mal im Jahr statt. Er erfolgt nach einem Curriculum (siehe Anlage) und wird regelmäßig evaluiert. Der Kurs beinhaltet fünf Abende und einen Samstag und gliedert sich in folgende Themenbereiche:

- Traumatisierung eines Kindes
- Besuchskontakte
- Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern
- Verlauf eines Pflegeverhältnisses
- rechtliche Grundlagen
- Bindungen
- Hilfeplanverfahren

Hauptschwerpunkt in der Arbeit während des Kurses ist die Auseinandersetzung mit den eigenen Wünschen und Möglichkeiten, ein Pflegekind aufzunehmen. Den Bewerbern soll in der Gruppe die Möglichkeit gegeben werden, sich über ihre eigenen Grenzen und Motivationen klar zu werden. Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Kurses ist, sich in die Rolle des Pflegekindes und auch der Herkunftseltern einzufühlen, um so das schwierige Dreiecksverhältnis zwischen Pflegeeltern, Herkunftseltern und Kind zu begreifen.

5.2 Die Qualifizierung von Übergangs- und Bereitschaftspflegeeltern

Pflegeeltern, die die Aufgabe als Übergangs- oder Bereitschaftspflege übernehmen möchten, müssen ebenfalls das normale Bewerbungsverfahren mit dem entsprechenden Pflegeelternkurs durchlaufen. Während ihrer Tätigkeit als Bereitschafts- und Übergangspflegeeltern nehmen sie zwei Mal im Jahr an einem sogenannten Themenabend teil, an dem zum einen ein Austausch über die gemachten Erfahrungen stattfindet und regelmäßig ein in der Praxis aufgetretener Themenkomplex im Schwerpunkt bearbeitet wird. Die Teilnahme ist verpflichtend.

5.2 Die weiteren Qualifizierungsmaßnahmen

Weitere Qualifizierungsmaßnahmen sind insbesondere

- Neueinsteigerabend für Pflegeeltern, die erstmalig ein Pflegekind aufgenommen haben
- Verwandtenpflegeabend für Großeltern oder andere Verwandte, die ein Pflegekind aus der Familie aufgenommen haben
- Fachvorträge über praxisrelevante Themen

Nach der Vermittlung eines Pflegekindes ist die Teilnahme für ein Jahr an dem fachlich begleiteten Gruppenangebot des Vereins PIVKE obligatorisch.

6. Die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII

Wer als Pflegeperson ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will, bedarf einer Erlaubnis gem. § 44 SGB VIII. Diese Erlaubnis wird vom Allgemeiner Sozialdienst ausgestellt.

Die Erlaubnis wird nur für das in Frage stehende Kind erteilt und ist damit Einzelfallbezogen.

Wer nicht im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung und ohne Erlaubnis und ohne Vorliegen der Ausnahmen nach § 44 Abs. 1 ein Kind länger als acht Wochen bei sich über Tag und Nacht auf-

nimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 104 Abs. 1 SGB VIII), im Wiederholungsfalle sogar eine Straftat (§ 105 SGB VIII).

7. Die fachlichen Standards während einer Pflegekinderunterbringung

7.1 Die Beratung und Begleitung des Pflegekindes:

Sowohl der Allgemeine Sozialdienst als auch die Fachgruppe haben die Aufgabe, Pflegekinder während ihrer Inpflegenahme zu beraten und zu unterstützen. Während es im Rahmen der Betreuung durch den Allgemeinen Sozialdienst noch schwerpunktmäßig um die Rückführung in das Herkunftssystem gehen soll, wird das Kind bei der Übernahme durch die Fachgruppe zunehmend bei der Integration in der neuen Familie unterstützt. Ein weiterer Schwerpunkt in der Arbeit des Allgemeinen Sozialdienstes ist die Vorbereitung des Pflegekindes auf die Pflegeunterbringung. Hierbei kann er durch Fachkräfte der freien Träger der Jugendhilfe unterstützt werden.

Voraussetzung für eine Erfolg versprechende pädagogische Arbeit ist der Aufbau eines hinreichenden Betreuungsverhältnisses zu dem Kind bzw. Jugendlichen. Spielerische Aktivitäten mit kleineren Kindern ohne die Pflegeeltern und gesonderte Verabredungen mit älteren Kindern und Jugendlichen außerhalb der Pflegefamilie und nach Möglichkeit außerhalb von Büroräumen erleichtern den Zugang und die Öffnung des Kindes gegenüber zunächst fremden Amtspersonen.

Auf Wunsch des Kindes bzw. Jugendlichen muss nach Möglichkeit Vertraulichkeit zugesichert bzw. die Genehmigung der Weitergabe von Informationen an die Pflegepersonen oder sonstige Dritte eingeholt werden.

Ein Pflegekind hat einen besonderen Status, auf den von der Fachkraft angemessen reagiert werden muss. Es ergeben sich hieraus spezifische Themen, die die Fachkraft mit dem Kind bzw. Jugendlichen bearbeitet und dokumentiert, soweit nicht im Rahmen der Hilfeplanung verbindlich vereinbart wurde, dass andere professionelle Dienste oder Einzelpersonen dies übernehmen:

- die Auseinandersetzung mit dem Status Pflegekind und die sich aus ihm ergebenden Konsequenzen für Interaktion, Selbstbild und Identitätsbildung
- die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und ihre Integration in das Selbstbild
- Bearbeitung von Loyalitätskonflikten und die Entwicklung eines geklärten Verhältnisses zu den zwei Familien
- Unterstützung und Beratung bei Alltagsproblemen, akuten Konflikten, Ambivalenzen und Zukunftsängsten
- Unterstützung und Beratung des Kindes oder Jugendlichen Bedürfnisse zu erkennen und Wünsche zu formulieren, sowie Federführung bei der Biographiedokumentation
- Vorbereitung auf Hilfeplangespräche und Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie

Als neu zu installierendes Angebot sollen Pflegekinder die Möglichkeit haben, im Rahmen einer sozialpädagogischen Gruppenarbeit sich mit anderen Kindern und Jugendlichen unter professioneller Anleitung über ihre Situation auszutauschen.

Die Intensität der Beratung und Begleitung des neuen Pflegeverhältnisses wird im Hilfeplan festgelegt und dokumentiert. Als Mindestanforderung gilt:

- *Kontakte in der Eingewöhnungszeit des Pflegekindes*
In den ersten 12 Wochen werden in der Regel drei Hausbesuche durchgeführt. Hierbei orientiert sich die Fachkraft im hohen Maße an den Bedürfnissen der Pflegefamilie, insbesondere des Pflegekindes. So kann es fachlich erforderlich sein, in dieser Anfangsphase auch weniger oder mehr Hausbesuche durchzuführen. Dies wird dementsprechend gemeinsam mit der Pflegefamilie vereinbart.

- *Kontakte im weiteren Verlauf der Vollzeitpflege:*
- Diese werden gemeinsam mit der Pflegefamilie vereinbart.
- Jährlich mindestens zwei Kontakte mit dem Pflegekind. Hierzu zählt auf der Grundlage einer soliden Vertrauensbeziehung ein Vier-Augen-Gespräch.
- Anlassbezogen und dem Alter sowie der Entwicklung des Kindes entsprechend werden häufigere Kontakte vereinbart.
- Bei Bedarf Kontakte mit Kindertagesstätte, Schule und weiteren Institutionen und Einrichtungen im Zusammenwirken mit den Pflegeeltern.

7.2 Die Betreuung der Herkunftsfamilie

Die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie gestaltet sich sehr unterschiedlich, je nach dem, ob es eine Rückkehroption gibt oder nicht. Bei einer Unterbringung mit Rückkehroption bleibt federführend der Allgemeine Sozialdienst zuständig. Gibt es keine Rückkehroption, übernimmt die Fachgruppe Pflegekinderwesen die Betreuung des Pflegeverhältnisses.

Bei der Unterbringung eines Kindes werden die leiblichen Eltern intensiv auf die Inpflegegabe und die damit verbundenen Veränderungen und Konsequenzen vorbereitet. Dieses ist vorrangig Aufgabe des Allgemeinen Sozialdienstes. Bei Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie mit dem Ziel der Rückführung in die Herkunftsfamilie hat der Allgemeine Sozialdienst die Aufgabe, einen entsprechenden Hilfeplan zu erstellen.

Der Allgemeine Sozialdienst informiert die Herkunftsfamilie bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Hilfeplanung über Möglichkeiten und Grenzen einer befristeten oder auf Dauer angelegten Vollzeitpflege.

Der Allgemeine Sozialdienst stellt frühzeitig Kontakt zwischen der Herkunftsfamilie und den zukünftigen Pflegepersonen her und wird dabei vom Pflegekinderwesen begleitet. Der Allgemeine Sozialdienst bzw. die Fachgruppe informiert die Herkunftsfamilie im Rahmen der Hilfeplangespräche in allen Fragen der Entwicklung und des Wohlergehens ihres Kindes in der Pflegefamilie.

Themen sind hierbei insbesondere:

- Geschwisterkontakte, Elternkontakte bzw. Familienkontakte
- Bearbeitung von Loyalitätskonflikten
- pädagogische Fragen bei der Gestaltung der Besuchskontakte
- psychosoziale Entwicklung des Kindes in der Pflegefamilie
- gesundheitliche Situationen und medizinische Versorgung
- Auswahl eines Kindergartens, einer Schule oder einer Ausbildung
- ein Angebot zur Teilnahme an einer Gruppenarbeit bei freien Trägern der Jugendhilfe oder der Erziehungsberatungsstelle um die eigene psychosoziale Situation bearbeiten zu können

Die Aufgabe des Allgemeinen Sozialdienstes während einer Inpflegegabe ist es insbesondere, die Herkunftsfamilie soweit zu stärken und zu befähigen, dass sie die Kinder wieder in ihre Obhut nehmen können. Hierbei muss auch über den Einsatz einer ambulanten Hilfe zur Erziehung in der Herkunftsfamilie nachgedacht werden, um die Erziehungsfähigkeit zu steigern oder wieder herzustellen.

7.3 Die Beratung und Begleitung der Pflegepersonen

Für die Pflegeperson ist insbesondere die Fachgruppe Pflegekinderwesen zentraler Ansprechpartner und Berater, unabhängig vom Einzelfall, in allen Belangen des Pflegeverhältnisses. Er ist das Bindeglied zwischen Pflegestelle, anderen Abteilungen des Fachdienstes Jugend und Familie und anderen Institutionen.

In der Fallbearbeitung ist stets das gesamte Familiensystem der Pflegestelle zu berücksichtigen. Es sollen mindestens zwei Kontakte im Jahr mit den Pflegepersonen im Rahmen von Hausbesuchen stattfinden.

Die Fachgruppe Pflegekinderwesen und der Allgemeine Sozialdienst informiert die Pflegefamilie bereits in der Anbahnungsphase ausführlich über das Kind oder den Jugendlichen unter anderem hinsichtlich

- der Vorgeschichte des Kindes oder Jugendlichen,
- des Entwicklungsstandes,
- möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen,
- möglicher Verhaltensauffälligkeiten.

Kommen während des Hilfeverlaufes neue Erkenntnisse hinzu, werden auch diese den Pflegeeltern mitgeteilt. Die Pflegeeltern werden insbesondere im erforderlichen Einzelfall über geplante oder laufende familiengerichtlich Verfahren (Umgang, elterliche Sorge) informiert.

Die Fachgruppe Pflegekinderwesen und der Allgemeine Sozialdienst beraten und begleitet die Pflegefamilie insbesondere zu folgenden Themen:

- pädagogische, psychologische sowie rechtliche Fragen, Entwicklungsfragen des Kindes und Jugendlichen
- Erziehungsfragen
- Bearbeitung von Belastungserfahrungen
- Konflikte zwischen dem Pflegekind und den Pflegepersonen
- Fragen hinsichtlich der Zusammenarbeit und den Kontakten mit der Herkunftsfamilie
- einer Zusammenarbeit mit dem Vormund des Pflegekindes
- Kontakte mit anderen Institutionen
- Beendigung des Pflegeverhältnisses
- Abklärung und Installation zusätzlicher therapeutischer Hilfen
- Fragen zu Rahmenbedingungen, insbesondere zu Leistungen nach § 39 Abs. 4 SGB VIII
- Auswahl von Kindergarten, Schule oder Ausbildung

Die Fachgruppe Pflegekinderwesen und der Allgemeine Sozialdienst unterstützen die Vernetzung im Sozialraum der Pflegestelle, sowie mit allen Netzwerken wie Kindergärten, Schulen, Ärzten, anderen Ämtern und Diensten. Diese Beratungs- und Begleitungsangebote sollen das Pflegeverhältnis stabilisieren und unterstützen und damit einen positiven Entwicklungsverlauf ermöglichen.

Wenn bei der Vermittlung oder im Verlauf eines Pflegeverhältnisses ein besonderer Bedarf oder Aufwand für das Kind deutlich wird, gibt es die Möglichkeit, die Pflegeeltern mit der Auszahlung des doppelten Erziehungsbeitrags zu unterstützen. Diese Leistung ist immer zeitlich befristet und wird im Regionalteam anhand eines Prüfbogens beraten.

7.4 Die Besuchskontakte zur Herkunftsfamilie

Die Planung der Besuchskontakte ist fester Bestandteil des Hilfeplangesprächs und wird im Hilfeplan dokumentiert.

Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber eine Fremdunterbringung zunächst einmal als „Auszeit“ für die Eltern sieht, die durch entsprechende Hilfen ihre Erziehungskompetenz in Abwesenheit des Kindes/Jugendlichen erhöhen, kommt der Frage nach Besuchskontakten eine zentrale Bedeutung zu. Schließlich sollen die Kinder/Jugendlichen in den Haushalt ihrer leiblichen

chen/psychologischen Eltern zurückkehren. Dieses geht natürlich nur, wenn es inzwischen zu keiner Entfremdung gekommen ist.

Zunächst einmal trägt die Kollegin/der Kollege des Allgemeinen Sozialdienstes im Rahmen der Hilfeplanung die Verantwortung für die Art, Umfang und Ausgestaltung der Umgangskontakte. Die fallzuständige Fachkraft entscheidet auch darüber, ob Besuchskontakte begleitet oder unbegleitet stattfinden. Dabei ist stets der unbegleitete Besuchskontakt anzustreben. In all diesen Fragen kann sich die Fachkraft des Allgemeinen Sozialdienstes von der Fachgruppe Pflegekinderwesen beraten lassen.

Die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialdienstes im Fachdienst Jugend und Familie sehen den verlässlichen Kontakt zwischen Herkunftsfamilie und Kind/Jugendlichen als selbstverständlich und notwendig an. Gerade unter dem Blick der Bindungserhaltung sind die Besuchskontakte von elementarer Bedeutung. Daneben gilt aber auch die Wahrnehmung und Gestaltung der Besuchskontakte als Gradmesser für eine Rückkehr oder Verbleibensanordnung in einem familiengerichtlichen Verfahren. Dieses sollte allen Beteiligten transparent sein.

Aufgrund der Tragweite dieses Punktes wird im Erstgespräch die Vorstellung/Erwartung der Fachkraft des Allgemeinen Sozialdienstes an die Pflegeeltern, die Herkunftsfamilie und das Kind/den Jugendlichen dokumentiert. Alle Beteiligten müssen daran mitwirken, dass es (in der Regel) keine Kontaktabbrüche geben darf.

Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie müssen immer im Sinne einer positiven kindlichen Entwicklung sein und dürfen nicht dem Kindeswohl entgegenstehen. Eine Re- Traumatisierung des Kindes durch einen Kontakt mit der Herkunftsfamilie ist in jedem Fall zu vermeiden. Die entsprechende Einschätzung trifft die fallzuständige Fachkraft, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Fachkräfte.

Bei Bedarf werden die Besuchskontakte mit den Beteiligten Vor- und Nachbereitet.

7.5 Die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII im Rahmen der Vollzeitpflege

Grundsätzlich geht der Fachdienst Jugend und Familie nicht davon aus, dass mit Erreichen der Volljährigkeit die Persönlichkeitsentwicklung des Pflegekindes abgeschlossen ist. Deswegen muss hinreichend geprüft werden, welchen Stand der junge Volljährige hinsichtlich seiner psychosozialen Entwicklung hat und dieses immer vor dem Hintergrund des Vergleiches gleichaltriger junger Volljähriger. Uns ist es dabei besonders wichtig, die jungen Volljährigen ganzheitlich zu betrachten und ihre Möglichkeiten, sich weiterzuentwickeln, sich selbständig notwendige Fertigkeiten zu erarbeiten und bei Schwierigkeiten sich die geeignete Hilfe zu holen. Vor diesem Hintergrund ist es auch wichtig, dass die jungen Volljährigen über ein geeignetes soziales Netzwerk verfügen.

Gleichwohl handelt es sich rechtlich nicht mehr um eine Hilfe zur Erziehung gem. § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII, sondern um eine Hilfe für junge Volljährige gem. §§ 41, 33 SGB VIII. Die neuen Anspruchskriterien erfordern eine darauf abgestimmte Hilfeplanung.

Kriterien, die für einen Hilfebedarf sprechen könnten:

- Entwicklungsverzögerung, d. h., eine in wesentlichen Teilen nicht altersentsprechende Entwicklung (z.B. mangelnde Körperhygiene)
- Reifeverzögerung im emotionalen/sozialen Bereich
- Erreichen des Schulabschlusses
- Schwierigkeiten Beziehungen leben zu können
- Distanzlosigkeit

- Unsauberkeit, Chaos im Zimmer, in der Wohnung
- Planung/Organisation des Alltags
- Fehlendes Lebenskonzept

Kriterien, die für die Beendigung des Pflegeverhältnisses sprechen könnten:

- Verselbstständigung absehbar.
- Familie als Hemmschuh hinsichtlich der Entwicklung (junge Volljährige wollen nicht, aber müssen aus dem „Nest“ geschubst werden, um Entwicklung frei werden zu lassen).
- Das bisherige System unterstützt die lethargische Haltung des jungen Volljährigen.
- Es handelt sich nicht mehr um die richtige/geeignete erzieherische Hilfe, evtl. muss eine andere Hilfeart gewährt werden.
- Bietet die Pflegefamilie auch für die Zeit danach noch familiären Rückhalt?

Wichtige Fragestellungen in der Teamberatung bzw. im Hilfeplangespräch

- Welches Potential haben Pflegeeltern, die Selbstständigkeit zu fördern?
- Haben Pflegeeltern die notwendige Bereitschaft, die Ablösung einzuleiten (z. B. die Kinder sind von klein auf in der Pflegefamilie, die Eltern haben schwierige Phasen mit ihnen durchlebt).

Das Hilfeplanverfahren sieht vor, dass

- ab dem 16. Geburtstag eines Pflegekindes das Thema Verselbstständigung zunächst alleine mit den Pflegeeltern thematisiert wird
- zum Hilfeplangespräch am 17. Geburtstag das Thema Verselbstständigung auch mit dem Jugendlichen angesprochen wird. Außerdem sollen in diesem Gespräch Wege zur Verselbstständigung verankert werden.
- ab dem 17. Geburtstag Hilfeplangespräche im halbjährigen Rhythmus stattfinden.

7.6 Ausübung der Personensorge während der Inpflegenahme

Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist nach § 1688 BGB die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden. Sie vertritt den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten und übt die tatsächliche Pflege und Erziehung im Alltag aus. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Hierzu wird zu Beginn eines Pflegeverhältnisses mit allen Beteiligten eine sogenannte Niederschrift (siehe Anlage) gefertigt.

Es wird empfohlen, zu Beginn des Pflege- und Betreuungsverhältnisses eine Absprache zur Kooperation und Kommunikation zwischen der sorgeberechtigten Person, dem Allgemeinen Sozialdienst, der Pflegeperson und ggf. der Fachgruppe Pflegekinderwesen zu treffen und im Hilfeplan zu dokumentieren. Dabei soll insbesondere die gegenseitige Information über wichtige Ereignisse und Sachverhalte, sowie die Abgrenzung zwischen den Befugnissen der Pflege- und Betreuungsperson über die Entscheidungen im pädagogischen Alltag und den Grundsatzentscheidungen, an denen der Sorgeberechtigte zwingend zu beteiligen ist, vereinbart werden.

8. Die Beteiligung, das Beschwerdemanagement und der Umgang mit Krisen

8.1 Die Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten des Pflegekindes

Eine entwicklungsfördernde Betreuung und Beratung ist auf die Bedürfnisse des Kindes und Jugendlichen und die Familien zugeschnitten und stellt ihre Stärken, Fähigkeiten und Potenziale

in den Mittelpunkt. Es ist uns wichtig, unseren Pflegekindern eine angemessene Beziehungsqualität, die auch die Beziehung der Kinder und Jugendlichen zu ihrem Herkunftssystem berücksichtigt, anzubieten und eine Kontinuität der Betreuungsbeziehung zu gewährleisten.

Wichtige Merkmale im Rahmen von Kinderschutz sind die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Beschwerdemanagement für betreute Kinder und Jugendliche und der Umgang mit Betreuungskrisen.

Die Umsetzung von Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der pädagogischen Arbeit und die Weiterentwicklung des Fachdienstes in diese Richtung ist ein Prozess, in dem die beteiligungsförderliche pädagogische Haltung und ihre konkrete Umsetzung als fortwährende fachliche Auseinandersetzung wach zu erhalten ist. Gleichzeitig muss Beteiligung in Strukturen verankert werden. Wir sehen es als unsere Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen dazu zu befähigen, Beteiligung auszuüben und sie über ihre Möglichkeiten und Rechte aufzuklären. Hierzu gehören insbesondere

- altersabhängige Aufklärung über Rechte und Pflichten von Kinder und Jugendlichen in geeigneter Weise,
- Hinweise auf die Erreichbarkeit von Allgemeinem Sozialdienst, Fachgruppe Pflegekinderwesen, ggf. Amtsvormundschaft, Eltern usw. per Telefon, Fax oder Mail,
- regelmäßige persönliche Gespräche zwischen Allgemeinem Sozialdienst/PKW und dem Pflegekind,
- Vier-Augen-Gespräche mit dem Pflegekind im Vorfeld von Hilfeplangesprächen,
- Einrichtung einer sozialpädagogischen Gruppenarbeit für Pflegekinder.

Als weitere Form von der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sehen wir konsequenter Weise das Beschwerdemanagement. Die Beschwerde- und Anregungskultur im Fachdienst Jugend und Familie wird verstanden als Kultur des produktiven Widerspruchs. Es ermöglicht allen Adressaten eigene Ideen und Sichtweisen in den Hilfeprozess einzubringen und in das pädagogische Vorgehen zu tragen. Ein Beschwerde- und Anregungsmanagement im Allgemeinen ist ein Instrument zur Wahrung der Kinderrechte. Äußerungen von Beschwerden werden Ernst genommen und erhalten einen angemessenen Rahmen. Beschwerden werden als Chance zum Lernen und als erwünschte Anregung verstanden.

Jede Beschwerde wird dokumentiert und evaluiert, die Leitung des Allgemeinen Sozialdienstes wird informiert.

8.2 Der Umgang mit Betreuungskrisen

Krisen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Handlungsmöglichkeiten zur Bewältigung einer erlebten Situation als nicht mehr gegeben wahrgenommen werden. Damit sind sie in kritische Situationen, in denen die Gefahr einer dauerhaften Schädigung eines Beteiligten besteht, in denen aber gleichzeitig die Chance einer Neuorientierung und einer positiven Entwicklung enthalten ist. Aus der Perspektive von Menschen in Krisen sind diese Situationen durch Orientierungslosigkeit und Hoffnungslosigkeit geprägt, während die Chancen erst aus einer Außenperspektive (räumlich, personell, zeitlich) sichtbar werden.

Da die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sich in der Entwicklung befinden, die Neuorientierung immer wieder erforderlich machen, sind psychosoziale Krisen der Betreuten notwendige Ereignisse. Die Begleitung bei der Neuorientierung aus einer vertrauensvollen und gleichzeitig ausreichend distanzierten Situation heraus ist damit ein normaler Bestandteil unserer Arbeit.

Wenn der pädagogische Arbeitsrahmen und die Kompetenzen der Leistungsangebote nicht mehr ausreichen, um eine psychische und physische Sicherheit aller Beteiligten und eine ge-

lingende (Neu-) Orientierung der Betreuten sicherzustellen, sprechen wir von Betreuungskrisen. Auslöser können Krisen bei den Betreuten selbst sein, aber auch andere Prozesse, die bedrohliche Auswirkungen auf die Betreuten haben können. In Betreuungskrisen müssen weitere Unterstützungen mit einbezogen werden, um Schaden abzuwenden, evtl. Verstrickungen von Mitarbeitern und Pflegeeltern auflösen und eine evtl. notwendige Neuorientierung meistern zu können.

Durch einen klaren und transparenten Umgang mit Krisen und durch den Einbezug von Prävention, Krisenmanagement und Evaluation sollen Krisen der Betreuten vorgebeugt, sowie die Kompetenz und Selbstverantwortung der Betreuten im Umgang mit Krisenanzeichen gefördert werden.

Ziel des Umgangs mit Betreuungskrisen ist die Beibehaltung des Betreuungsverhältnisses, auch wenn der Betreuungsbedarf durch eine Krise kurzzeitig über den Rahmen des Leistungsangebotes hinausgeht. Bei dauerhaft anderem Betreuungsbedarf kann die fachlich gestaltete Überleitung in einen anderen Rahmen das Ziel sein.

Grundsätze im Umgang mit Betreuungskrisen

- Prioritätsetzung, d. h. Krisen haben Vorrang
- Sicherheit, dies bedeutet, dass zuerst für alle Beteiligten Sicherheit hergestellt werden wird, ohne sich selbst zu gefährden
- offener Umgang mit Krisen, bedeutet, Risiken und Anzeichen für Krisen werden frühzeitig und offensiv mit den Betreuten und ggf. im jeweiligen Team des Fachdienstes Jugend und Familie angesprochen, um effiziente Krisenprävention durchführen zu können
- Verantwortung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Betreuten die Verantwortung für ihre Handlung haben. Die Personensorgeberechtigten/Eltern und die Pflegeeltern werden in ihrer Verantwortung für die Betreuten gefordert und Ernst genommen. Die Fachgruppe Pflegekinderwesen bzw. der Allgemeiner Sozialdienst ist verantwortlich für den Prozess der Begleitung während der Krisenbewältigung und stärkt die Kompetenzen aller Beteiligten.
- Reflektion ist ein integraler Bestandteil der Krisenbewältigung und wird möglichst mit einer emotional unbeteiligten Person durchgeführt.
- Evaluation der Krisenbewältigung sichert die Fachlichkeit.

9. Schutz des Pflegekinds gem. § 37 Abs. 3 SGB VIII und Risikoeinschätzung im Kontext des § 8 a SGB VIII

Die Sicherung des Kindeswohls hat die oberste Priorität im Arbeitsfeld des Allgemeinen Sozialdienstes. Dieses gilt insbesondere auch bei der Unterbringung der Kindern in Pflegefamilien. Die Sicherung des Kindeswohls hat dabei mehrere Ebenen. Zunächst einmal soll über das Bewerberverfahren sichergestellt werden, dass wirklich nur geeignete Personen in den Kreis der Pflegeelternbewerber aufgenommen werden. Sowohl die persönlichen Gespräche, als auch die Elternschulung sollen Auskunft über die Eignung der potenziellen Pflegeeltern geben.

Während der Unterbringung soll das Kindeswohl über die eigenständigen Kontakte zu den Pflegekindern seitens des Allgemeinen Sozialdienstes bzw. der Fachgruppe Pflegekinderwesen gesichert werden.

Da in zahlreichen Pflegeverhältnissen eine Amtsvormundschaft /-pflegschaft besteht und in diesem Zusammenhang monatliche Besuche gesetzlich vorgeschrieben sind, wird auch auf diesem Wege das Kindeswohl gesichert.

Die Prüfung der Geeignetheit der Pflegeeltern durch den Fachdienst Jugend und Familie gem. § 37 Abs. 3 SGB VIII wird im Rahmen der erlaubnispflichtigen Pflege nach § 44 SGB VIII von der Fachgruppe Pflegekinderwesen durch Überprüfung der Voraussetzungen entsprechend der Erfordernisse im Einzelfall, jedoch mindestens durch einen Hausbesuch jährlich, wahrgenom-

men. Hinweisen auf eine Gefährdung des Kindeswohls geht der Allgemeiner Sozialdienst bzw. die Fachgruppe Pflegekinderwesen in Beachtung der Dienstanweisung Kindeswohlgefährdung des Fachdienstes Jugend und Familie des Landkreises Verden nach.